Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (Änderung)

Kinder- und Jugendhilfeverordnung (Änderung)

(vom 14. März 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom 27. November 2013 wird geändert.

II. Die Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 wird geändert.

III. Die Verordnungsänderungen treten am 1. Juni 2018 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

IV. Gegen die Verordnungsänderungen und Dispositiv III Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Markus Kägi	Kathrin Arioli

Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (V BSLB)

(Änderung vom 14. März 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom 27. November 2013 wird wie folgt geändert:

Kostenanteil

§ 7. [1] Das Amt entscheidet im Rahmen der Ausgabenkompetenzen des Regierungsrates endgültig über den Kostenanteil an die Stadt Zürich gemäss § 34 b EG BBG. Für die Berechnung der Kosten gilt § 5 sinngemäss.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

(Änderung vom 14. März 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

Ausgabenkompetenz

§ 8. [1] Das Amt entscheidet im Rahmen der Ausgabenkompetenzen des Regierungsrates endgültig über die Abgeltung

a. der von Dritten gemäss § 11 KJHG erbrachten Leistungen,
b. der von den Abklärungsstellen gemäss § 34 KJHG erbrachten Leistungen,
c. der von den Gemeinden gemäss § 39 KJHG erbrachten Leistungen.

[2] Für die Berechnung der Kosten gilt § 6 sinngemäss.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Marginalie zu § 9:
Kostenanteil an die Gemeinden

Begründung

1. Ausgangslage

Gestützt auf Sachdelegationen in der Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom 27. November 2013 (LS 413.319, V BSLB) und der Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 (LS 852.11, KJHV) hat das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) bisher gebundene einmalige Ausgaben über 1 Mio. Franken und gebundene wiederkehrende Ausgaben über jährlich Fr. 200 000 getätigt. Diese Sachdelegationen genügen nicht mehr, um die Ausgabenkompetenzen des Regierungsrates an ein Amt zu delegieren. Dafür sind ausdrückliche Finanzdelegationen notwendig, die mit den nachfolgenden Verordnungsänderungen zu beschliessen sind.

2. Änderung der Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

§ 7. Kostenanteil

Gestützt auf § 34b Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) richtet der Kanton der Stadt Zürich, wenn sie die Berufsberatungsaufgaben gemäss § 34 EG BBG für ihr Gebiet selber erfüllt, einen Kostenanteil aus. § 34b Abs. 2 und 3 EG BBG legen die Bemessung des Kostenanteils abschliessend fest. Da es sich bei diesem Kostenanteil um eine gebundene Ausgabe handelt, hinsichtlich deren Höhe kein Gestaltungsspielraum besteht, ist es nicht sinnvoll, dass der Regierungsrat diese Ausgaben bewilligt. Die Zuständigkeit zur Bewilligung der Ausgabe ist daher im Facherlass (V BSLB) an das AJB zu delegieren und die Marginalie entsprechend anzupassen.

3. Änderung der Kinder- und Jugendhilfeverordnung

§ 8. Ausgabenkompetenzen

Gestützt auf § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) in Verbindung mit §§ 4 und 8 KJHV kann das AJB Dritte mit der Erbringung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen gemäss § 15 KJHG beauftragen. § 15 KJHG zählt das Kernangebot der vom Kanton zu gewährleistenden Kinder- und Jugendhilfeleistungen auf. Der Kanton ist in der Abgeltung der Erbringung dieser Kinder-

und Jugendhilfeleistungen durch Dritte nicht frei. Er kann den Auftragnehmenden gestützt auf § 8 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) nicht mehr zahlen, als es kosten würde, wenn er diese Leistungen selber erbringen würde. Dasselbe gilt hinsichtlich der Abgeltung der Leistungserbringung durch die Abklärungsstellen für sonderpädagogische Massnahmen gemäss § 34 KJHG. Mit Bezug auf den Kostenanteil an die Gemeinden, den sie erhalten, wenn sie die Kinder- und Jugendhilfeleistungen selber erbringen, legen § 39 Abs. 2 und 3 KJHG die Bemessung des Kostenanteils abschliessend fest.

Da es sich bei diesen Ausgaben um gebundene Ausgaben handelt, hinsichtlich deren Höhe kein Gestaltungsspielraum besteht, ist es nicht sinnvoll, dass der Regierungsrat die fraglichen Ausgaben bewilligt. Die Zuständigkeit zur Bewilligung der Ausgabe ist daher im Facherlass (KJHV) an das AJB zu delegieren und die Marginalie entsprechend anzupassen. Die Verweisung auf § 6 ist in einem eigenen Absatz festzuhalten. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 9. Kostenanteil an die Gemeinden

Da es sich auch bei den Abgeltungen der Leistungen nach §§ 11 und 34 KJHG um Kostenanteile handelt, soll die Marginalie zu § 9 mit dem Zusatz «an die Gemeinden» präzisiert und in Übereinstimmung mit der Marginalie zu § 39 KJHG gebracht werden.

4. Inkraftsetzung der Verordnungsänderungen

Die Änderungen der Verordnungen sollen auf den 1. Juni 2018 in Kraft gesetzt werden.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Vorabklärung gemäss den Richtlinien des Regierungsrates für die Durchführung der Regulierungsfolgeabschätzung und für die Prüfung des geltenden Rechts vom 26. Oktober 2011 hat ergeben, dass keine Regulierungsfolgeabschätzung gemäss Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) und der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (EntlV, LS 930.11) durchzuführen ist. Insbesondere werden mit den Verordnungsänderungen Unternehmen weder Handlungspflichten auferlegt noch Auflagen gemacht, die ihren administrativen Aufwand erhöhen.